

informativ - innovativ - kritisch

Januar
2022

Schöne neue flexible Arbeitswelt...

Homeoffice, alternierende Telearbeit und mobiles Arbeiten

Ist das nicht toll? Wer möchte kann von zu Hause arbeiten und braucht sich nicht auf den Weg zur Arbeit machen. Wir müssen nicht mehr die nervigen Kollegen¹ treffen, verschwenden keine Zeit beim Kaffeepausch, können uns um Kinder oder zu pflegende Angehörige kümmern.

Selbstverständlich geht das bei vielen Berufen bei uns im Erzbistum nicht. Vielleicht kommen irgendwann ferngesteuerte Pflege- oder Erzieherroboter, aber daran wollen wir heute nicht denken.

Fakt ist, aufgrund der Corona-Pandemie haben Homeoffice, alternierende Telearbeit und mobiles Arbeiten einen regelrechten Hype erfahren, überall dort wo es möglich ist.

Aber wer kennt die Unterschiede überhaupt? Die wichtigsten Vor- und Nachteile? Worauf sollte eine MAV achten?

Homeoffice ist der allgemeine Sprachgebrauch und nicht gesetzlich geregelt.

Telearbeit ist in §2 Abs.7 ArbStättV beschrieben. Der Dienstgeber hat grundsätzlich die benötigte Ausstattung zu stellen.

Alternierende Telearbeit findet mal im Büro, mal zu Hause statt. Sie hat den Vorteil, dass der Kontakt zu den Kollegen nicht total abbricht.

Mit mobilem Arbeiten ist eigentlich der typische Vertreter gemeint, der mal aus dem Hotel, mal aus dem Zug arbeitet. Allerdings wird dieser Begriff gerade erweitert. Es gibt einen [Referentenentwurf vom BMAS](#) zu den §§ 111, 112 GewO in denen das mobile Arbeiten zu Hause geregelt werden soll. Ein Nachteil ist, dass die ArbStättV nicht greift und der Dienstgeber keine Büroausstattung (Schreibtisch, Stuhl, Lampe, etc.) zu stellen hat.

**Der Vorstand
der DiAG MAV
im
Erzbistum
Paderborn
informiert**

¹ Alle Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen, in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

Wichtig

- Die MAV schließt eine Dienstvereinbarung nur, wenn sie sie möchte und die Vorteile für die Mitarbeiter sieht!
- Homeoffice in der arbeitsrechtlichen Praxis von Dr. Stefan Müller aus dem Nomos Verlag
- Telearbeit:
§2 Abs.7 ArbStättV
- Referentenentwurf vom BMAS zu den §§ 111, 112 GewO
- <https://www.katholisches-datenschutzzentrum.de/>

Auch wenn in §38 MAVO die Möglichkeit einer **Dienstvereinbarung** mobiles Arbeiten/alternierende Telearbeit nicht ausdrücklich genannt ist, so ist es wohl unstrittig aus den anderen Punkten abzuleiten, je nachdem, was ich in der Dienstvereinbarung alles regeln möchte. Es muss aber keine Dienstvereinbarung geben. Auch über §36 MAVO kann eine Regelung zu dem Thema eingeführt werden.

Wichtig ist die **Freiwilligkeit** für die Mitarbeitenden. Niemand darf gezwungen werden zu Hause zu arbeiten. Grundsätzlich ist der Dienstgeber verpflichtet einen Arbeitsplatz und die nötigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. *Achtung: Auf die derzeit geltende Homeoffice-Pflicht können wir hier aus Platzgründen nicht näher eingehen.*

Wünschenswert wäre eine **Beteiligung der Dienstgeber an Kosten**, die zu Hause entstehen. Auf einmal muss man den ganzen Tag durchheizen und verbraucht mehr Strom. Eventuell reicht die Internetleitung nicht mehr und man bucht einen teureren Tarif. Der Dienstgeber spart sich das Wasser zum Kaffeekochen, Händewaschen oder für die Toilettenspülung. Er benötigt in manchen Fällen langfristig weniger Räumlichkeiten anmieten/heizen und /oder weniger Reinigungspersonal einsetzen, spart Strom. Die Summe, der an sich vielen kleinen Beträge, sollte nicht unterschätzt werden.

Die MAV sollte ein Augenmerk auf den **Gesundheitsschutz** haben. Die Augen leiden unter schlechten Bildschirmen und unzureichenden Lichtverhältnissen. Eventuell schmerzt der Rücken nach Stunden auf dem Sofa oder Küchenstuhl. Die Psyche kann leiden, wenn man die Arbeit auch abends vor sich sieht. Der Reiz eben schnell noch was zu erledigen—nachts um drei Uhr—könnte aufkommen. Die Einhaltung der Arbeitszeitgesetze ist wohlmöglich in Gefahr.

Wichtig ist, dass **keine Leistungskontrolle** stattfinden darf. Das sollte die MAV bei den heute technischen Möglichkeiten immer im Blick haben.

Gut ist es, wenn die MAV den **Datenschutzbeauftragten** um Rat fragt.

Diese Information hat nicht den Anspruch vollumfänglich und abschließend zu sein. Wir wollen nur auf Problem- und Fragestellungen aufmerksam machen. Auch kann sich jederzeit an der Rechtslage etwas ändern.

Wenn mobiles Arbeiten oder alternierende Telearbeit für euch ein akutes Thema wird, dann informiert euch bei Schulungen, schafft euch Literatur an (ein Tipp: Homeoffice in der arbeitsrechtlichen Praxis von Dr. Stefan Müller aus dem Nomos Verlag) oder wendet euch an uns!

Viele Grüße,

euer Vorstand

Geschäftsstelle der DiAG MAV im Erzbistum Paderborn

Leostr. 9
33098 Paderborn
Tel.: 05251 8729074
Fax: 05251 8716480
Mail: diag.mav@erzbistum-paderborn.de
www.diag-mav-pb.de